



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0058-IV/9/2016

Wien, 7. Nov. 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10218/J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch-Jenewin und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Einleitend möchte ich zu den zitierten Äußerungen eines deutschen Rechtsanwaltes anmerken, dass ich eine pauschalierte, oberflächliche Verurteilung und Diskreditierung von medizinischen Sachverständigen, „*die den Behörden nach dem Mund reden*“ und von einem „*Kartell aus sozialer Kälte der Behörden und verantwortungsloser Willfähigkeit von Ärzten*“ sprechen, aufs Schärfste zurückweise, da ich sowohl in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialministeriumservices als auch in die medizinischen Sachverständigen größtes Vertrauen habe, dass diese mit der entsprechend der Judikatur des Bundesverwaltungsgerichtes geforderten Sorgfalt diese oftmals jahrzehntelang zurückliegenden und hochkomplexen Verfahren in aller Professionalität abwickeln.

Ebenso verurteile ich den von den anfragenden Abgeordneten, Amtsmissbrauch unterstellenden, Titel der gegenständlichen parlamentarischen Anfrage.

Allgemein möchte ich darauf hinweisen, dass das primäre Instrument der Entschädigung in diesem Bereich die getroffenen Maßnahmen der Länder und der Kirche sind, innerhalb deren Verantwortungsbereich sich die Misshandlungs- bzw. Missbrauchsvorfälle seinerzeit ereigneten. So hat beispielsweise allein die Stadt Wien bislang für etwa 3.000 Betroffene mehr als € 52 Mio. zur Verfügung gestellt.

Das Verbrechenopfergesetz (VOG) ermöglicht eine effektive Hilfe für Opfer aktueller oder zeitnah zurückliegender Straftaten. Je weiter Sachverhalte in der Vergangenheit zurückliegen, umso schwieriger wird naturgemäß ihre Ermittlung. Dies gilt wie bei anderen Rechtsbe-

reichen auch im VOG. Bei lange zurückliegenden Ereignissen können daher auch heute entgangene Verdienstchancen nur schwer beurteilt werden. Bei den vorgebrachten Kindheitserlebnissen handelt es sich meist um Vorfälle, die sich vor mehreren Jahrzehnten ereignet haben und einer retrospektiven Prüfung hinsichtlich tatrelevanter Details und strafrechtlicher Qualifikation somit nur erschwert zugänglich sind.

Beim Verfahren nach dem VOG handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren in dem erforderlichenfalls medizinische Sachverständige beigezogen werden. Den Opfern stehen sämtlich im AVG vorgesehenen Parteirechte zu (z.B. Parteiengehör). Die mit Bescheid ergehende Entscheidung des Sozialministeriumservice kann mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Der im Gesetz normierte Ersatz des Verdienstentganges folgt schadenersatzrechtlichen Kriterien. Eine Leistungserbringung erfordert daher neben einer verbrechensbedingten Gesundheitsschädigung zusätzlich auch einen dadurch bedingten Minderverdienst (bzw. eine niedrigere Pension), der auch noch zum Antragszeitpunkt bestehen muss.

Die Angabe des Anwaltes, dass laut den Gutachten des Sozialministeriumservice nur schwierige familiäre Verhältnisse als Hauptursache für psychische Gesundheitsschäden verantwortlich sein sollen, ist insoweit nicht zutreffend, als häufig je nach der Lebensbiographie der Betroffenen schwer belastende Lebensereignisse auch nach der Heimunterbringung sowie Gesundheitsschäden hinzukommen, die in keinen Zusammenhang mit den Kindheitserlebnissen gebracht werden können. Eine seriöse Beurteilung und Gewichtung des Einflusses einer Vielzahl von belastenden und traumatisierenden Ereignissen in Bezug auf mögliche Verbrechenskausalität eines aktuellen psychiatrischen Zustandsbildes ist in vielen Fällen schwierig.

Letztlich zeigt auch die Überprüfung dieser Fälle durch das Bundesverwaltungsgericht und die sehr geringe Zahl erfolgreicher Beschwerden, dass die Entschädigungsmöglichkeiten im Rahmen des Verbrechensopfergesetzes bei diesen speziellen Fallkonstellationen durch die zeitliche Distanz zu den als schädigend angegebenen Ereignissen und den gesetzlichen Vorgaben begrenzt sind. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes hat deutlich gemacht, dass eine „Opferrente“, wie dies in einschlägigen Kommentaren auf manchen Webseiten behauptet wird, nach der österreichischen Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Somit ist auch der Vorwurf einer mangelhaften Informationsarbeit im Hinblick auf mögliche Ansprüche nach dem Verbrechensopfergesetz nicht begründet, da das Erwecken falscher Hoffnungen und Erwartungen nicht im Sinn einer effizienten Opferhilfe gelegen sein kann.

Frage 2:

Mit Stand Ende Oktober 2016 wurden seit 2010 390 Anträge von Betroffenen eingebracht.

Frage 3:

Die Anträge wurden bei allen Landesstellen des Sozialministeriumservice eingebracht.

Frage 4:

Mit Stand Ende Oktober 2016 wurden bisher 38 Anträge auf Ersatz des Verdienstentganges und 59 Anträge auf Bewilligung einer psychotherapeutischen Krankenbehandlung bewilligt.

Frage 5:

Beim Ersatz des Verdienstentganges errechnet sich die Leistung im Einzelfall nach schadenersatzrechtlichen Prinzipien (§ 1293 ff. ABGB). In einigen Fällen errechnete sich nur eine sehr geringe Differenz zwischen einer fiktiv höheren und einer tatsächlich niedrigeren Pension, die Höhe kann aber durchaus auch einige hundert Euro betragen. Maßgeblich ist hier eine Feststellung der Schadenshöhe entsprechend der Bestimmung des § 1325 ABGB, die jeweils individuell festgestellt werden muss.

Frage 6:

Mit Stand Ende Oktober 2016 wurden bisher 149 Anträge auf Ersatz des Verdienstentganges und 14 Anträge auf psychotherapeutische Krankenbehandlung sowie 42 sonstige Leistungsanträge abgewiesen. In 53 Fällen erfolgte eine Antragsrückziehung.

Frage 7:

Es liegt im Wesen negativer Entscheidungen, dass mit ihnen keine Leistungshöhen festgestellt werden.

Frage 8:

Mit Stand Ende Oktober 2016 wurden beim Bundesverwaltungsgericht 68 Beschwerden von Betroffenen eingebracht.

Frage 9:

Mit Stand Ende Oktober 2016 wurde in einem Fall einer Beschwerde einer Betroffenen stattgegeben.

Frage 10:

Mit Stand Ende Oktober 2016 waren beim Bundesverwaltungsgericht 25 Verfahren offen.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

